

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 171/07 B

L 6 U 284/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 U 152/01 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **D r. B e c k e r** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ob die der Beschwerdebegründung zu entnehmende Frage, ob das Merkblatt zur Berufskrankheit (BK) Nr 2109 nach der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung in der bestehenden Form aus dem Jahr 1993 uneingeschränkt angewandt werden darf oder ob im Einzelfall von den dort angegebenen Erfordernissen zur Beurteilung einer BK abgewichen werden darf, eine abstrakte Rechtsfrage im obigen Sinne ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der Kläger hat sich nicht mit der schon vorliegenden Rechtsprechung des Senats zur Verwendung der zu den einzelnen BKen ergangenen Merkblättern auseinander gesetzt (vgl nur BSG SozR 3-5670 Anl 1 Nr 2108 Nr 2; BSG vom 27. Juni 2006 - B 2 U 13/05 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, RdNr 17) und aufgezeigt, inwieweit sie einer Weiterentwicklung bedarf.
- 4 Der Kläger hat auch keinen Verfahrensmangel hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt



werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG habe entgegen seines "Hinweises" in seinem letzten Schriftsatz keine weitere Stellungnahme von Dr. O zu den Argumenten von Dr. W eingeholt. Ob dies ein zu beachtender Beweisantrag im obigen Sinne ist, kann dahingestellt bleiben. Denn zumindest hat der Kläger nicht ausgeführt, warum das LSG sich zu der Einholung dieser Stellungnahme hätte gedrängt sehen müssen. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zB ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen kann (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 336). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen.
- 6 Dem Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, wieso das LSG nach diesen Maßstäben sich hätte gedrängt sehen sollen, eine Stellungnahme von Dr. O einzuholen, weil der Kläger nur ausführt, wieso aus seiner Sicht die Einholung einer solchen Stellungnahme angezeigt gewesen wäre.
- 7 Die abschließende Rüge, das LSG habe seine Entscheidung auf ein Parteigutachten der Beklagten gestützt, kann schon deswegen nicht zur Zulassung der Revision führen, weil das LSG, wie dargestellt, in seiner Beweiswürdigung frei ist und auf eine Rüge seiner Beweiswürdigung eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Die Entscheidung kann daher verfahrensfehlerfrei ebenso wie auf die Angaben eines Beteiligten auf ein von ihm eingeholtes Gutachten gestützt werden (vgl nur Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 118 RdNr 12b f; § 128 RdNr 4, 7c ff).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

